



ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

014/23

Status: öffentlich

BV-Nr. 001-23, Bauvorhaben zum Neubau von Stellplätzen mit Teilüberdachung zur Photovoltaiknutzung auf dem Grundstück Flst. Nr. 132/3, Kronenacker 1, St. Georgen-Peterzell

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>11.01.2023</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge: Datum der Sitzung	Gremium
25.01.2023	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Hagenmoos / Engele, 7. Änderung“ wird erteilt:

1. Befreiung für die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit der Teilüberdachung über eine maximale Tiefe von 2,50 m über eine Länge von 26,00 m.
2. Befreiung für die Überschreitung der östlichen Baugrenze mit der Teilüberdachung in einer Tiefe bis maximal 0,50 m über eine Länge von ca. 25,00 m.
3. Befreiung für die Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der Teilüberdachung über eine Tiefe von ca. 0,30 m über eine Länge von 41,00 m.
4. Befreiung von § 9 Ziffer 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen für die Bepflanzung der Stellplätze alle 10 Meter mit großkronigen Bäumen, für die 52 überdachten Stellplätze.

Michael Rieger
Bürgermeister

014/23

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hagenmoos / Engele, 7. Änderung“. Für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan ist das Einvernehmen durch den Technischen Ausschuss erforderlich:

1. Befreiung für die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit der Teilüberdachung über eine maximale Tiefe von 2,50 m über eine Länge von 26,00 m.
2. Befreiung für die Überschreitung der östlichen Baugrenze mit der Teilüberdachung in einer Tiefe bis maximal 0,50 m über eine Länge von ca. 25,00 m.
3. Befreiung für die Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der Teilüberdachung über eine Tiefe von ca. 0,30 m über eine Länge von 41,00 m.
4. Befreiung von § 9 Ziffer 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen für die Bepflanzung der Stellplätze alle 10 Meter mit großkronigen Bäumen, für die 52 überdachten Stellplätze.

Die Überschreitungen der Baugrenzen kann zugelassen werden, da es sich nur um geringfügige Überschreitungen handelt, obwohl die Stellplatzfläche sehr gut ausgelastet wird. Von den Überschreitungen gehen aber für den öffentlichen Verkehr keine Behinderungen aus.

Die Befreiung für die Bepflanzung der Stellplätze im Bereich der überdachten Stellplätze kann erteilt werden, da hier keine Bepflanzung möglich ist. Eine Bepflanzung der nicht überdachten Stellplätze muss im Zuge des Baugesuchs dargestellt werden. Die Festsetzungen nach § 9 Ziffer 2.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zum öffentlichen Straßenraum alle 15 Meter ein Alleebaum zu pflanzen, muss ebenfalls in den Bauantragsunterlagen nachgereicht werden. Die Entwässerung der Park- und Dachflächen ist noch nachzuweisen.

Die Verwaltung schlägt vor das Einvernehmen zu erteilen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind.

.....

.....

Anlagen:

Lageplan
Schnitte A bis C

